

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Georg Schmid, Renate Dodell, Robert Kiesel, Max Strehle** und **Fraktion (CSU)**,

Markus Rinderspacher, Ludwig Wörner und **Fraktion (SPD)**,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Thorsten Glauber, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Otto Bertermann, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Dr. Sepp Dürr und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde, Julika Sandt und **Fraktion (FDP)**

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung

A) Problem

Der Stiftungsrat der Bayerischen Landesstiftung besteht aktuell aus zwölf Mitgliedern. Neben dem Ministerpräsidenten und dem Staatsminister der Finanzen sind darin sieben Vertreter des Landtags sowie je ein Vertreter des Staatsministeriums des Innern, des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vertreten. Fachkundige Mitglieder aus dem Finanz- und Vermögensverwaltungssektor gehören dem Stiftungsrat der Bayerischen Landesstiftung bislang nicht an.

Aufgabe der Bayerischen Landesstiftung ist es, einerseits das Stiftungsvermögen dauerhaft zu erhalten und andererseits kontinuierlich Erträge für die Verwirklichung des Stiftungszwecks zu erwirtschaften. Da die Kapitalmärkte und Anlagemöglichkeiten in den letzten Jahren zunehmend komplexer geworden sind, soll die Kompetenz im Stiftungsrat auf dem Finanz- und Vermögensverwaltungssektor gestärkt werden. Diese Zielsetzung entspricht auch den Anregungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs.

B) Lösung

Der Stiftungsrat der Bayerischen Landesstiftung wird um zwei fachkundige Vertreter aus dem Finanz- und Vermögensverwaltungssektor auf insgesamt 14 Mitglieder erweitert.

Die Bestellung dieser neuen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Stiftungsrates der Bayerischen Landesstiftung durch Beschluss des Landtags.

C) Alternativen

Keine Erweiterung des Stiftungsrats.

D) Kosten

Nach Art. 8 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung können die Mitglieder des Stiftungsrats persönliche Auslagen in angemessener Höhe ersetzt erhalten. Durch die Erweiterung des Stiftungsrats können daher bei der Bayerischen Landesstiftung geringfügige Mehrausgaben entstehen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung (BayRS 282-2-10-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2010 (GVBl S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gesetz über die Bayerische Landesstiftung (BayLStG)“
2. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:
„5. zwei auf dem Gebiet der Finanz- und Vermögensverwaltung fachkundigen nicht-staatlichen Vertretern.“
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:
„(5) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 5 werden vom Stiftungsrat vorgeschlagen und vom Landtag für fünf Jahre bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.“
 - c) Dem (bisherigen) Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 5 sind von der Abstimmung über den Vorschlag gemäß Abs. 5 ausgeschlossen.“
 - d) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden Abs. 6 bis 9.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1

Redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 2 a)

(Erweiterung des Stiftungsrates um zwei fachkundige Vertreter aus dem Finanz- und Vermögensverwaltungssektor)

In Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung wird die Zusammensetzung des Stiftungsrats geregelt. Bislang gehören dem Stiftungsrat keine Vertreter aus dem Finanz- und Vermögensverwaltungssektor an. Der Stiftungsrat wird um zwei Stiftungsratsmitglieder aus dem Finanz- und Vermögensverwaltungssektor erweitert. Weil die Kapitalmärkte und die Anlagemöglichkeiten zunehmend komplexer werden, soll die Kompetenz des Stiftungsrats im Bereich der Vermögensverwaltung und Kapitalanlagen gestärkt werden. Die neuen Vertreter sollen keine staatlichen Vertreter (also weder aus dem Bereich der Exekutive noch der Legislative) sein und nach Möglichkeit ausgewiesene Erfahrung und Sachkunde auf dem Gebiet der Finanz- und Vermögensverwaltung aufweisen.

Zu § 1 Nr. 2 b)

(Bestellung der fachkundigen Vertreter aus dem Finanz- und Vermögensverwaltungssektor)

Die Bestellung der zwei neuen Stiftungsratsmitglieder erfolgt durch Beschluss des Landtags auf Vorschlag des Stiftungsrats jeweils für fünf Jahre. Die Bestellung orientiert sich an der Bestellung der sieben Stiftungsratsmitglieder des Landtags nach Art. 8 Abs. 4 des Errichtungsgesetzes über die Bayerische Landesstiftung. Für die Benennung der fachkundigen Vertreter aus dem Finanz- und Vermögensverwaltungssektor obliegt das Vorschlagsrecht dem Stiftungsrat der Bayerischen Landesstiftung. Das Vorschlagsrecht des Stiftungsorgans Stiftungsrat entspricht dem rechtlich selbständigen Charakter der Bayerischen Landesstiftung als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

Zu § 1 Nr. 2 c)

(Ausschluss bei Beschlussfassung über den Vorschlag zur Bestellung von sachverständigen Vertretern aus dem Finanz- und Vermögensverwaltungssektor)

Die fachkundigen Vertreter aus dem Finanz- und Vermögensverwaltungssektor im Stiftungsrat der Bayerischen Landesstiftung sind bei der Beschlussfassung über den Vorschlag zur Bestellung der Vertreter aus dem Finanz- und Vermögensverwaltungssektor nicht stimmberechtigt. Dadurch werden Interessenskonflikte wegen persönlicher Beteiligung bei ihrer eigenen Wiederbestellung sowie etwaige sonstige berufsbedingte Interessenskonflikte von vornherein vermieden. Diese Regelung erfolgt in Anlehnung an allgemeine Grundsätze des Verwaltungsverfahrens.

Zu § 2

(Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Die Änderungen sollen baldmöglichst in Kraft treten.